

Stellungnahme

zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung 2018 des Landes Nordrhein-Westfalen

13. Oktober 2020

Seite 1

Zusammenfassung

Bitkom begrüßt die vorgesehenen Änderungen der Bauordnung 2018 als Schritt zur Beschleunigung des Mobilfunkausbaus in Nordrhein-Westfalen. Dabei kommt der Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren ebenso entscheidende Bedeutung zu, wie der besseren Mitnutzung bestehender Infrastrukturen. Gleichsam gilt es für eine bessere Akzeptanz für den Aufbau neuer Mobilfunkstandorte zu werben. Die Stellungnahme beschränkt sich im Folgenden auf die in der Anhörung gegenständlichen bauordnungsrechtlichen Aspekte.

Im Ergebnis bleiben die im Entwurf bisher vorgesehenen Änderungen der Landesbauordnung deutlich hinter den Möglichkeiten zur Beschleunigung des Mobilfunkausbaus und zugleich auch hinter sehr positiven diesbezüglichen Aktivitäten in anderen Bundesländern, wie etwa Hessen und Niedersachsen zurück. Bitkom empfiehlt daher dringend, den aktuellen Legislativprozess dazu zu nutzen weitere Beschleunigungspotenziale zu heben und erlaubt sich daher im Folgenden weitergehende Vorschläge zu machen, die auch bereits im Zuge des Digitalpfeils 2019 erarbeitet wurden.¹

Das Bauordnungsrecht normiert die baulich-technischen Anforderungen an Bauvorhaben und regelt in erster Linie die Abwehr von Gefahren, die von der Errichtung, dem Bestand und der Nutzung baulicher Anlagen ausgehen. Dabei ist festzuhalten, dass auch bei einer bauordnungsrechtlichen Baugenehmigungsbedürftigkeit im Ergebnis in der Praxis bislang fast ausnahmslos eine Baugenehmigung erteilt wurde. Somit führt eine bauordnungsrechtliche Genehmigungspflicht häufig nur zu einer Verzögerung eines regelmäßig baurechtlich zulässigen Vorhabens des Betreibers, ohne dass ein erkennbarer Vorteil an anderer Stelle entsteht. Klarstellend sei darauf hingewiesen, dass der Entfall der Baugenehmigungsbedürftigkeit nicht zum Entfall anderweitiger Genehmigungen, beispielsweise aus dem Bereich des Denkmal- und Naturschutzes, führt. Insoweit leistet die Anhebung der verfahrensfreien Höhen von Mobilfunkmasten einen wichtigen Beitrag zur Verringerung des Genehmigungsaufwandes, ohne das schützenswerte Interessen drohen unberücksichtigt zu bleiben. Dies gilt auch hinsichtlich der vorgesehenen Verfahrensfreiheit für die den Antennen zugehörigen Versorgungs-einheiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 10 m³.

¹ Nähere Informationen hierzu abrufbar unter: <https://plattform-digitale-netze.de/app/uploads/2019/11/Mehr-Tempo-beim-Netzausbau.pdf>

Bitkom
Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation
und Neue Medien e.V.

Nick Kriegeskotte
Leiter Infrastruktur & Regulierung
T +49 30 27576-224
n.kriegeskotte@bitkom.org

Albrechtstraße 10
10117 Berlin

Präsident
Achim Berg

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernhard Rohleder

Stellungnahme Änderung der Bauordnung Nordrhein-Westfalen

Seite 2|4

- **Anhebung der verfahrensfreien Höhen – Art. 1 Ziff. 24 zur Änderung der Anlage zu § 62 Abs. 1 S.1 Nr. 5 BauO NRW**

Bitkom begrüßt die Klarstellung, dass bei der Errichtung von Masten auf Gebäuden der Schnittpunkt mit der Dachhaut maßgeblich ist. Auch die Klarstellung, dass das Anbringen, Ändern oder Austauschen von Antennen auf bestehenden Mobilfunkmasten verfahrensfrei ist, unterstützt Bitkom ausdrücklich als Beitrag zur Rechtssicherheit. Ganz entscheidend zur Erreichung des Ziels der Beschleunigung des Aufbaus der 5G-Infrastruktur ist indes die Erhöhung der verfahrensfrei zulässigen Masten im Innenbereich auf 15m, wie dies bereits in Hessen umgesetzt wurde und in Niedersachsen gerade Gegenstand der Änderung der dortigen Landesbauordnung ist. Zur Begründung soll auf die nachfolgenden Ausführungen zur Anhebung der genehmigungsfrei zulässigen Masthöhen im Außenbereich verwiesen werden.

Die vorgesehene Anhebung der Genehmigungsfreiheit für Antennenanlagen „von bis zu 10 Metern“ auf „bis zu 15 Metern“ im Außenbereich bleibt – wie im Innenbereich - hinter den Erfordernissen des Mobilfunkausbaus zurück.

Die erreichbare Abdeckung eines Mobilfunkstandorts wird u.a. durch die Masthöhe bestimmt, wobei mit höheren Masten größere Abdeckungsradien erzielt werden können. Zudem ist mit der Inbetriebnahme weiteren Spektrums zur Erreichung höherer Bandbreiten, die Installation weiterer oder neuer Antennenanlagen und Systemtechnik verbunden. Die neue Mobilfunktechnologie 5G wird eine besser auf den einzelnen Nutzer ausgerichtete Versorgung (das sog. Beamforming) ermöglichen, jedoch auch eine höhere Sendeleistung der Antennen nach sich ziehen. Mit der sich daraus resultierenden Vergrößerung des vertikalen Sicherheitsabstandes wird eine Erhöhung des Antennenträgers erforderlich. Ohne Anhebung der genehmigungsfreien Höhen, würde auch eine Vielzahl von Bestandsstandorten in die Genehmigungspflicht fallen.

Daher sollte ergänzend aufgenommen werden, dass für Antennenstandorte, die nicht auf Gebäuden errichtet, sondern mittels freistehender Funkmasten realisiert werden, insbesondere im Außenbereich Höhen von mindestens 20 Metern baugenehmigungsfrei errichtet werden können.

- **Ergänzende bauordnungsrechtliche Instrumente zur Beschleunigung des Mobilfunkausbaus**

Aus Sicht des Bitkom sollten im Rahmen der Diskussionen über Änderung der Bauordnung Nordrhein-Westfalen folgende Vorschläge zur weiteren Beschleunigung des Mobilfunkausbaus in Nordrhein-Westfalen berücksichtigt werden:

Stellungnahme Änderung der Bauordnung Nordrhein-Westfalen

Seite 3|4

Verringerung der Abstandsflächentiefen

Aus Sicht des Bitkom sollte eine Festlegung der Abstandsflächentiefe auf 0,2 H für Antennenanlagen im Außenbereich erfolgen. Zudem sollte in den Verwaltungsvorschriften festgelegt werden, dass Abstandsflächentiefen im Außenbereich nur ausgelöst werden, wenn sie in die Abstandsfläche von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen ragen und im Einzelfall gebäudegleiche Wirkung entfalten; im Regelfall ist davon auszugehen, dass Gesichtspunkte, die dem Abstandsflächenrecht zugrunde liegen (Belichtung, Belüftung) im Außenbereich nicht einschlägig sind.

Relevanz haben die Abstandsflächenvorschriften für den Mobilfunkausbau im Wesentlichen nur für die Errichtung freistehender Funkmaste inklusive zugehöriger gebäudegleicher Systemtechnikcontainer, somit v.a. für die Versorgung der ländlichen Bereiche. Gerade im Außenbereich bestehen die geringsten Probleme in Bezug auf Belichtung, Belüftung, Besonnung der Grundstücke und Wahrung eines Sozialabstandes zur Nachbarbebauung. Es ist daher nicht zwingend ersichtlich, warum eine gebäudegleiche Wirkung auch angenommen wird, wenn es sich um unbebaute Nachbargrundstücke handelt. Eine Zulassung der Errichtung von Mobilfunkanlagen in den Abstandsflächen vorhandener Gebäude sollte grundsätzlich nur für Gebäude ohne Aufenthaltsräume zugelassen werden. Die Errichtung von Mobilfunkanlagen in den Abstandsflächen von sonstigen baulichen Anlagen sollte zulässig sein. Soweit im Einzelfall doch Abstandsflächen ausgelöst werden, ist die vorgesehene Abstandsflächentiefe von 0,2 H sowohl im Außenbereich wie auch in Gewerbe- und Industriegebieten interessengerecht.

In Bezug auf die vorgenannten Aspekte des Abstandsflächenrechtes sollte eine Festlegung von Verwaltungsdurchführungshinweisen in Betracht gezogen werden, die beinhalten, dass runde Masten mit einem Durchmesser bis max. 1,5 m und eckige Masten mit einer Schenkellänge von max. 1,5 m im Außenbereich unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 3 m an die Grundstücksgrenze bei gleichzeitiger Einhaltung einer festzulegenden Maximalhöhe, gebaut werden dürfen. Dies würde zu einer Vereinfachung des Ausbaus im Vergleich zu bestehenden Regelungen beitragen.

Verfahrensfreiheit für befristet genutzte mobile Masten verlängern

Für mobile Masten sollte eine Aufstellungsgenehmigung bis zur Erteilung der Baugenehmigung des vorgesehenen Standortes, jedoch nicht länger als für einen Zeitraum von maximal 2 Jahren vorgesehen werden.

Begründung: Der Einsatz mobiler Masten erfolgt einerseits dort, wo temporär zusätzliche Kapazitäten (z.B. bei Festivals) benötigt werden. Baugenehmigungsfrei sind solche „fliegenden Bauwerke“ bei einer Standdauer bis zu drei Monaten. Andererseits werden mobile Masten auch dort benötigt, wo bestehende Mobilfunkstandorte (z.B. durch Kündigung des Gebäudeeigentümers) kurzfristig entfallen, um eine Netzversorgung aufrecht zu erhalten.

Stellungnahme Änderung der Bauordnung Nordrhein-Westfalen

Seite 4|4

Der Ersatz eines kurzfristig entfallenen Bestandsstandortes kann bei gleichzeitig häufig langwieriger Neuakquise eines alternativen Standortes im Regelfall nicht innerhalb des genehmigungsfreien Zeitraums erfolgen.

Roll-out von Kleinzellen vereinfachen

Kleinzellenstandorte erfüllen regelmäßig die physischen Voraussetzungen für Genehmigungsfreiheit. Auf eine weiterhin notwendige Beteiligung der Gemeinde könnte daher verzichtet werden. Die kommunale Mitwirkung ist über § 7a BImSchV, der vorschreibt dass Mobilfunknetzbetreiber die Gemeinden auch über geplante Kleinzellen zu informieren haben, sichergestellt. Allerdings ist in den Ländern, in denen die Beteiligung der Gemeinde Voraussetzung für die Baugenehmigungsfreiheit ist, trotzdem eine kommunale Beteiligung vorzusehen. Die Nutzung von einheitlichen Rahmenverträgen, wie sie mit den kommunalen Spitzenverbänden vereinbart wurden, kann hierbei eine erhebliche Verfahrenserleichterung bringen.

Genehmigungsfrist verkürzen

Die Bauordnung Nordrhein-Westfalen sieht aktuell eine Dreimonatsfrist für die Zustimmung bzw. Stellungnahme von im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligenden Behörden und Stellen vor (§ 64 Abs. 2 Satz 1). Aus Sicht des Bitkom sollte diese Frist, zumindest für Mobilfunkstandortverfahren auf einen Monat reduziert werden. Unter der Voraussetzung, dass alle notwendigen Unterlagen vollständig vorliegen, kann so eine zeitnahe Entscheidung im Baugenehmigungsverfahren ermöglicht werden. Darüber hinaus wäre es wünschenswert, wenn Baugenehmigungsanträge für Mobilfunkstandorte vorrangig bearbeitet werden könnten, was sich mit dem übergeordneten Allgemeinwohlinteresse am Mobilfunkausbau begründet. Hinsichtlich der Vollständigkeit der Unterlagen sollte deren erforderlicher Umfang eindeutig und einheitlich definiert werden.

Bitkom vertritt mehr als 2.700 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 2.000 Direktmitglieder. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.